

# **Richtlinien für die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise in der Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern**

**Stand: Januar 2015**

## 1 Allgemeines

### 1.1 Beschreibung des Lehrgangs B III

Der Gruppenführerlehrgang B III am Institut der Feuerwehr NRW (im Folgenden „IdF NRW“) besteht aus den Modulen „Menschenführung“, „Einheitsführer (Führungsstufe A)“, „Ausbilder der Feuerwehr“ und „Führen im ABC-Einsatz“. Das Modul „Menschenführung“ endet ohne Leistungsnachweis. Das Modul „Einheitsführer (Führungsstufe A)“ endet mit einem Gruppenführerleistungsnachweis (bestehend aus einem schriftlichen (Fragearbeit) und einem praktischen (Einsatzübung) Teil), das Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“ mit einem praktischen Leistungsnachweis (Lehrprobe) und das Modul „Führen im ABC-Einsatz“ mit einem schriftlichen Leistungsnachweis (Fragearbeit). Der gesamte Lehrgang ist nur dann bestanden, wenn der Gruppenführerleistungsnachweis und die beiden Leistungsnachweise für die Module „Ausbilder in der Feuerwehr“ und „Führen im ABC-Einsatz“ mit Erfolg abgeschlossen wurden und der Teilnehmer<sup>1</sup> an allen Modulen jeweils mindestens 80% der Präsenzzeit (gerechnet in ganzen Tagen) teilgenommen hat.

### 1.2 Leistungsnachweisausschüsse

Die Leistungsnachweisausschüsse bestehen jeweils aus dem Direktor des IdF NRW oder einem Mitarbeiter des IdF NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzer. Es wird die erforderliche Anzahl von Leistungsnachweisausschüssen gebildet.

Werden Angehörige von Werkfeuerwehren geprüft, darf ein Angehöriger des Werkfeuerwehrverbandes dem Leistungsnachweis beiwohnen. Er hat bei der Bewertung des Gruppenführerleistungsnachweises ein Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.

Das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kann einen Vertreter zum Gruppenführerleistungsnachweis entsenden. Der Vertreter des Ministeriums hat bei der Bewertung des Gruppenführerleistungsnachweises kein Mitsprache- oder Stimmrecht.

### 1.3 Berufung der Beisitzer für die Leistungsnachweisausschüsse

Der Direktor des IdF NRW beruft die Mitglieder der Leistungsnachweisausschüsse. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Verbände des Feuerwehrwesens für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der Direktor des IdF NRW bestimmt den für den jeweiligen Grup-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Textes wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung weiblicher Feuerwehrangehöriger dar.

penführerleistungsnachweis vorgesehenen Leistungsnachweisausschuss und teilt den Beisitzern den Zeitpunkt des Gruppenführerleistungsnachweises mit.

Fällt ein Beisitzer an den Tagen der praktischen Prüfung kurzfristig aus, kann dieser Beisitzer durch einen Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des IdF NRW vertreten werden.

Die Berufung zum Beisitzer kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für den Rest der Zeit, für die der Leistungsnachweisausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls ein Nachfolger zu berufen.

## 2 Gruppenführerleistungsnachweis

### 2.1 Zweck

Dieser Leistungsnachweis dient der Feststellung, ob der Teilnehmer im Modul „Einheitsführer (Führungsstufe A)“ die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben eines Einheitsführers (Führungsstufe A) wahrzunehmen. Der Gruppenführerleistungsnachweis besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Aufgaben des schriftlichen und praktischen Teils des Gruppenführerleistungsnachweises stellt der Vorsitzende des Leistungsnachweisausschusses.

### 2.2 Durchführung

#### 2.2.1 Schriftlicher Teil

Dem Teilnehmer wird ein Fragebogen mit 25 Fachfragen aus den Themengebieten der FwDV 2, Ziffer 4.1 vorgelegt. Es sind auch mehrere richtige Antworten möglich. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Der schriftliche Teil wird unter Aufsicht gefertigt.

#### 2.2.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil wird in Form einer Einsatzübung durchgeführt. Im praktischen Teil wird die Befähigung des Lehrgangsteilnehmers zur Führung einer taktischen Einheit im Einsatz gemäß den Vorgaben der „Lernziele für die Ausbildung zum Gruppenführer in der Berufsfeuerwehr (hauptberufliche Feuerwehrangehörige) im B III – im Modul „Einheitsführer (Führungsstufe A) - geprüft.

Dem Teilnehmer wird eine taktische Aufgabe aus dem Gebiet der technischen Hilfeleistung einschließlich Rettung oder des Löscheinsatzes einschließlich Rettung gestellt. Hierbei ist eine taktische Einheit bis zur Stärke einer Gruppe nach den fachlichen und taktischen Grundsätzen des Feuerwehrdienstes einzusetzen. Es werden die Bereiche Erkundung, Befehlserteilung formell und taktisch, Rückmeldung und Führung der Gruppe bewertet.

Die Aufgaben des praktischen Teils werden von den Übungsleitern erstellt und dem Vorsitzenden des Leistungsnachweisausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

Der praktische Teil ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, gestatten, am Leistungsnachweis als Beobachter teilzunehmen.

Eine Einsatzübung soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

### 2.3 Gesamtergebnis

Der Leistungsnachweisausschuss ermittelt das Gesamtergebnis des Gruppenführerleistungsnachweises, wobei das Ergebnis des praktischen Leistungsnachweises mit 60 % und das Ergebnis des schriftlichen Leistungsnachweises mit 40 % gewichtet werden.

Dabei sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

sehr gut = 14-15 Punkte

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut = 11-13 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend = 8-10 Punkte

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend = 5-7 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft = 2-4 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend = 0-1 Punkt

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

### 2.4 Bestehen des Gruppenführerleistungsnachweises

Das Modul „Einheitsführer (Führungsstufe A)“ wird „mit Erfolg“ abgeschlossen, wenn der Gruppenführerleistungsnachweis theoretisch und praktisch erfolgreich war, d.h. jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.

Sind die Leistungen in dem schriftlichen und in dem praktischen Teil des Gruppenführerleistungsnachweises „mangelhaft“ (Punktwert 2–4), oder ist die Leistung in einem der Teile „ungenügend“ (Punktwert 0–1), ist der Gruppenführerleistungsnachweis nicht bestanden. Bei einem „ungenügend“ im schriftlichen Teil ist der Teilnehmer zum praktischen Teil nicht zugelassen.

Sind die Leistungen in dem schriftlichen oder in dem praktischen Teil des Gruppenführerleistungsnachweises „mangelhaft“ (Punktwert 2–4), entscheidet der Leistungsnachweisausschuss nach einer Überprüfung des Ergebnisses durch eine mündliche Befragung (bei „mangelhaft“ im schriftlichen Teil) oder eine weitere Einsatzübung (bei „mangelhaft“ im praktischen Teil) am selben Tag, ob der Gruppenführerleistungsnachweis bestanden ist. Besteht der Teilnehmer auf Beschluss des Leistungsnachweisausschusses den Gruppenführerleistungsnachweis, ist das Gesamtergebnis mit „mit Erfolg“ und dem Punktwert 5 zu bewerten; im anderen Fall ist der Gruppenführerleistungsnachweis nicht bestanden.

Ist der Gruppenführerleistungsnachweis nicht bestanden, endet für den Teilnehmer der Gruppenführerlehrgang B III.

## 2.5 Mitteilung des Leistungsnachweisergebnisses

Der Vorsitzende teilt das Ergebnis des Gruppenführerleistungsnachweises dem Teilnehmer im Anschluss an den Gruppenführerleistungsnachweis mit.

## 2.6 Niederschrift

Über den Gruppenführerleistungsnachweis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum des Gruppenführerleistungsnachweises, die Zusammensetzung des Leistungsnachweisausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Leistungen im Gruppenführerleistungsnachweis und das Ergebnis des Gruppenführerleistungsnachweises hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

## 2.7 Wiederholung des Gruppenführerleistungsnachweises

Hat ein Teilnehmer den Gruppenführerleistungsnachweis nicht bestanden, so kann er ihn wiederholen. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gesamte Lehrgang B III wiederholt wird.

# 3 Praktischer Leistungsnachweis (Lehrprobe) im Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“

## 3.1 Zweck

Ziel des Moduls „Ausbilder in der Feuerwehr“ ist die Befähigung zur Durchführung von theoretischen und praktischen Ausbildungen, die in nicht zentralen Ausbildungseinrichtungen in Lehrgängen und Seminaren oder im Rahmen der regelmäßigen Wachaus- und –fortbildung erteilt werden.

## 3.2 Durchführung des Leistungsnachweises (Lehrprobe)

Der Lehrgangsteilnehmer bereitet einen Kurzunterricht über ein von ihm selbst auszuwählendes feuerwehr-spezifisches Thema vor. Dieser Kurzunterricht wird im Rahmen des situativen Lehrtrainings vorgeführt. Die Vorbereitung des Kurzunterrichts ist vom Lehrgangsteilnehmer schriftlich zu dokumentieren.

### 3.3 Ermittlung des Ergebnisses

Die Bewertung des Erfolges geschieht durch einen Dozenten am IdF NRW, indem dieser die Vorbereitung und Durchführung der Lehrprobe im Rahmen des situativen Lehrtrainings beurteilt. Dazu ist auch die schriftliche Dokumentation der Vorbereitung heranzuziehen. Des Weiteren ist die sonstige Mitarbeit des jeweiligen Lehrgangsteilnehmers während des Moduls „Ausbilder in der Feuerwehr“ bei der Bewertung des Erfolges durch den Dozenten am IdF NRW zu berücksichtigen.

### 3.4 Bestehen des Leistungsnachweises (Lehrprobe) im Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“

Das Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“ wird "mit Erfolg" abgeschlossen, wenn die Lehrprobe erfolgreich war.

### 3.5 Mitteilung des Leistungsnachweisergebnisses

Der bewertende Dozent des IdF NRW teilt dem Teilnehmer das Ergebnis der Lehrprobe im Anschluss an die Lehrprobe mit.

### 3.6 Niederschrift

Über die Lehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Lehrprobe, der bewertende Dozent, der Name des Teilnehmers und das Ergebnis des Leistungsnachweises (Lehrprobe) hervorgehen müssen. Ihr sind Unterlagen, die der Teilnehmer zur schriftlichen Dokumentation der Vorbereitung der Lehrprobe angefertigt hat, beizulegen. Von den in der Lehrprobe verwendeten Medien sind unter der Beachtung der Datenschutzbestimmungen geeignete Dokumente anzufertigen (z.B. Ausdrucke von Präsentationen, Photographien von Tafelbildern usw.) und ebenfalls der Niederschrift beizulegen.

### 3.7 Wiederholung

Der Teilnehmer kann den praktischen Leistungsnachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ gem. FwDV 2, Teil I Ziff. 4.7 und Teil II Ziff. 4.7 am IdF NRW nachholen oder den gesamten Lehrgang B III erneut besuchen. Bei Wiederholung des gesamten Lehrgangs B III muss auch der Gruppenführerleistungsnachweis und der Leistungsnachweis im Modul „Führen im ABC-Einsatz“ erneut abgelegt werden.

## 4 Leistungsnachweis (Fragearbeit) im Modul „Führen im ABC-Einsatz“

### 4.1 Zweck

Ziel des Moduls „Führen im ABC-Einsatz“ ist die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz.

### 4.2 Durchführung des Leistungsnachweises (Fragearbeit)

Es werden 50 Multiple-Choice-Fragen gestellt. Es sind auch mehrere richtige Antworten möglich. Für die Bearbeitung stehen 60 Minuten zur Verfügung. Die Fragearbeit wird unter Aufsicht eines Dozenten des fachlich zuständigen Dezernates ausgefüllt.

#### 4.3 Ermittlung des Ergebnisses

Die Fragearbeit wird unmittelbar nach Ende des Leistungsnachweises am IdF NRW ausgewertet.

#### 4.4 Bestehen des Leistungsnachweises (Fragearbeit) im Modul „Führen im ABC-Einsatz“

Das Modul „Führen im ABC-Einsatz“ wird "mit Erfolg" abgeschlossen, wenn mindestens die Hälfte der Fragen richtig beantwortet worden ist.

#### 4.5 Mitteilung des Leistungsnachweisergebnisses

Der Aufsicht führende Dozent teilt dem Teilnehmer das Ergebnis des Leistungsnachweises im Anschluss an die Auswertung mit.

#### 4.6 Niederschrift

Über den Leistungsnachweis (Fragearbeit) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Fragearbeit, der Aufsicht führende Dozent, der auswertende Mitarbeiter des IdF NRW, der Name des Teilnehmers, der ordnungsgemäße Ablauf des Leistungsnachweises oder besondere Vorkommnisse dabei und das Ergebnis des Leistungsnachweises hervorgehen müssen.

#### 4.7 Wiederholung

Der Teilnehmer kann den schriftlichen Leistungsnachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ am IdF NRW nachholen oder den gesamten Lehrgang B III erneut besuchen. Bei Wiederholung des gesamten Lehrgangs B III muss auch der Gruppenführerleistungsnachweis und der praktische Leistungsnachweis (Lehrprobe) im Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“ erneut abgelegt werden.

### 5 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung des gesamten oder von Teilen (i) des Gruppenführerleistungsnachweises (Ziffer 2), (ii) der Lehrprobe (Ziffer 3) oder (iii) der Fragearbeit (Ziffer 4) verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Leistungsnachweisausschusses von einem der in Satz 1 aufgeführten Leistungsnachweise zurücktreten

Bricht der Teilnehmer aus den in Satz 1 oder 2 genannten Gründen einen Leistungsnachweis ab oder tritt diesen erst gar nicht an, so wird dieser an einem vom Vorsitzenden des Leistungsnachweisausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt bzw. nachgeholt.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Leistungsnachweis nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Leistungsnachweisausschusses zurück, so gilt der entsprechende Leistungsnachweis als nicht bestanden.

## 6 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei einem der oben unter Ziff. 5 Satz 1 genannten Leistungsnachweise täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsicht führende Dozent von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Leistungsnachweis ausschließen. Über die Teilnahme an den weiteren Leistungsnachweisen des B III entscheidet der Direktor des IdF NRW. Er kann - abhängig von der Schwere der Verfehlung - die Wiederholung einzelner oder mehrerer Leistungsnachweise oder Leistungsnachweisteile anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung der Bescheinigung über den Leistungsnachweis bekannt, dass der Teilnehmer bei Erwerb dieses Leistungsnachweises getäuscht hat, so kann der Leistungsnachweisausschuss auch nachträglich den entsprechenden Leistungsnachweis als nicht bestanden erklären und die Bescheinigung über den Leistungsnachweis einziehen, dies aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der Erbringung des Leistungsnachweises. In diesem Falle ist auch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs B III einzuziehen.

## 7 Bescheinigung über die Leistungsnachweise

Die Bescheinigung über die Erbringung aller für eine erfolgreiche Teilnahme an dem B III Lehrgang geforderten Leistungsnachweise und damit die Befähigung zum Führen von hauptamtlichen Mitarbeitern im Einsatz- und Wachdienst der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bis zur Stärke einer Gruppe wird erst am Ende des gesamten Gruppenführer-Lehrganges B III in Form eines Abschlusszeugnisses erstellt und ausgehändigt.

Werden fehlende Leistungsnachweise nicht im Verlauf eines Gruppenführerlehrganges B III, sondern in den Lehrgängen „Ausbilder in der Feuerwehr“ und/oder „Führen im ABC-Einsatz“ erfolgreich abgelegt, so wird erst dann ein entsprechendes Abschlusszeugnis erstellt und ausgehändigt.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.